

ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2023 2 vom 19. Dezember 2022

ZG Verwaltungsgericht, 2022-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_A_2023_2

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2023 2 du 19 décembre 2022

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2023 2 del 19 dicembre 2022

Regeste

Kammervorsitzende/r — Verfügung vom 19. Dezember 2022 (unentgeltliche Rechtspflege)
— Beschwerde

Erwägungen

E. 2

Urteil A 2023 2 A. Gegen den Einspracheentscheid (im Revisionsverfahren) der Steuerverwaltung Zug vom 27. September 2022 betreffend Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer 2017 gelangte A. _____ mit Rekurs vom 28. Oktober 2022 an das Verwaltungsgericht (Verfahren A 2022 23). Mit Verfügung vom 31. Oktober 2022 wurde er zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 2'000.– resp. zur Einreichung eines Gesuchs um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung aufgefordert (VGer ZG A 2022 23 act. 2). Am 16. Dezember 2022 reichte der anwaltlich vertretene A. _____ innert erstreckter Frist ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ein, ohne indes die im uP-Formular gemachten Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu belegen (VGer ZG A 2022 23 act. 4; uP-Unterlagen). Mit Verfügung vom 19. Dezember 2022 wies der Vorsitzende der abgaberechtlichen Kammer das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ab. Zur Begründung führte er aus, der Rekurrent habe seine aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation ungenügend offengelegt bzw. belegt, weshalb nicht beurteilt werden könne, ob ihm die nötigen Mittel im Sinne von Art. 29 Abs. 3 BV i.V.m. § 27 VRG fehlten. Abgesehen davon habe er im eingereichten uP-Formular ein Vermögen in Wertschriften von Fr. 150'000.– deklariert, weshalb er aufgrund seines Vermögens jedenfalls nicht als mittellos einzustufen sei (act. 1). B. Hiergegen erhebt A. _____ am 19. Januar 2023 Beschwerde bei der abgaberechtlichen Kammer des Verwaltungsgerichts. Er beantragt die Aufhebung der Verfügung vom 19. Dezember 2022 und die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung. Zur Begründung macht er geltend, er sei krank und mittellos. Zur Zeit weile er in der Klinik C. _____. Wegen seiner angeschlagenen Gesundheit gelinge es ihm nicht, eine Buchhaltung über seine gelegentlichen Einkünfte als selbständiger Berater sowie über seine Auslagen (Miete, Krankenkasse) zu erstellen und zu belegen. Sein Vermögen betrage "Null". Die Wertschriften im Wert von Fr. 150'000.–, die er selber angegeben habe, seien gepfändet. Demnach fehlten ihm die Mittel für Prozess- und Anwaltskosten (act. 2). C. Der Vorsitzende der abgaberechtlichen Kammer beantragt in seiner Stellungnahme vom 7. Februar 2023 unter Verweis auf seine Verfügung vom 19. Dezember 2022 die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führt er aus, es sei zwar bedauerlich, dass der Beschwerdeführer krank sei, und wünscht ihm gesundheitlich alles Gute. Jedoch sei dieser – trotz Ausführungen des Gerichts im Vorfeld der angefochtenen Verfügung – seiner

verfahrensrechtlichen Pflicht zum Beleg der

E. 2.1

Gemäss Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Dementsprechend sieht auch § 27 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) vor, dass die entscheidende Behörde einer Partei die unentgeltliche Rechtspflege bewilligen kann, wenn ihr die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint.

E. 2.2

Damit die entscheidende Behörde die Anspruchsvoraussetzung der Mittellosigkeit prüfen kann, müssen ihr rechtsgenügende Unterlagen resp. Belege vorliegen, die eine verlässliche Beurteilung der finanziellen Verhältnisse zulassen; es muss ersichtlich sein, wie der Gesuchsteller seinen Lebensunterhalt finanziert (BGer 4D_22/2014 vom 22. April 2014 E. 2.3). Letzteren trifft diesbezüglich eine umfassende Mitwirkungspflicht (BGer 5A_716/2018 vom 27. November 2018 E. 3.2). Grundsätzlich obliegt es ihm, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen und soweit wie möglich zu belegen. Dabei dürfen umso höhere Anforderungen an eine umfassende und klare Darstellung der finanziellen Situation gestellt werden, je komplexer die finanziellen Verhältnisse sind. Aus den eingereichten Belegen muss auf jeden Fall der aktuelle Grundbedarf des Gesuchstellers hervorgehen. Die Belege haben zudem über sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Gesuchstellers sowie über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Aufschluss zu geben. Wenn der Gesuchsteller seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, ist das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen (BGE 125 IV 161 E. 4a; vgl. analog Wuffli/Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, 2019, Rz. 812). Die Mitwirkungspflichten des selbständig Erwerbstätigen sind im Vergleich zu derjenigen des unselbständig Erwerbenden noch verstärkt. Wenn der selbständig Erwerbende keine Geschäftsbuchhaltung führt, hat er seiner Dokumentationspflicht auf andere Art und Weise nachzukommen und seine finanziellen Verhältnisse möglichst realistisch und nachvollziehbar aufzuzeigen. Bei der Gewichtung von Mitwirkungspflicht, Effektivitätsgrundsatz und Gewährung des Gerichtszugangs steht der entscheidenden Behörde ein erheblicher Ermessensspielraum offen (Wuffli/Fuhrer, a.a.O., Rz. 838 und 235). Sie ist weder verpflichtet, den Sachverhalt von sich aus nach jeder Richtung hin abzuklären, noch muss sie unbesehen alles, was behauptet wird, von Amtes wegen überprüfen (BGer 5A_716/2018 vom 27. November 2018 E. 3.2). 3. Der Beschwerdegegner hat das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mangels genügender Offenlegung der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse abgewiesen; im Sinne einer Eventualbegründung hat er zudem festgestellt, dass die

E. 3

Urteil A 2023 2 Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht nachgekommen, bzw. komme dieser nach wie vor nur ungenügend nach (act. 4). Das Verwaltungsgericht erwägt: 1. Gemäss § 9 Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes (GO VG; BGS 162.11) obliegt die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und des unentgeltlichen Rechtsbeistandes dem Präsidium bzw. dem oder der Kammervorsitzenden. Gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege oder des

unentgeltlichen Rechtsbeistandes kann gemäss § 9 Abs. 3 GO VG innert 30 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden; der Entscheid liegt bei der in der Hauptsache zuständigen Kammer. Vorliegend ist eine Verfügung des Vorsitzenden der abgaberechtlichen Kammer vom 19. Dezember 2022 angefochten. Darin wurde das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege im Verfahren A 2022 23 abgewiesen. Die abgaberechtliche Kammer des Verwaltungsgerichts ist somit für die Beurteilung der Beschwerde zuständig, wobei rechtsprechungsgemäss der Kammervorsitzende für dieses Verfahren in den Ausstand zu treten hat und durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsgerichts ersetzt wird (BGer 5A_84/2008 vom 19. März 2008 E. 3.2.2). Die Beschwerde wurde am 19. Januar 2023, mithin fristgerecht, bei der Post aufgegeben und entspricht auch den übrigen formellen Anforderungen, so dass sie zu prüfen ist. Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 GO VG. 2.

E. 4

Urteil A 2023 2 Damit ein Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes bejaht werden kann, müssen somit zwei (materielle) Voraussetzungen erfüllt sein: Mittellosigkeit und fehlende Aussichtslosigkeit.

E. 5

Auf die Erhebung von Kosten wird in Verfahren, bei denen es abzuklären gilt, ob die unentgeltliche Rechtspflege zu Recht verweigert wurde, praxisgemäss verzichtet.

E. 6

Urteil A 2023 2 Angesichts des Ausgangs des vorliegenden Verfahrens hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (§ 28 VRG e contrario).

E. 7

Urteil A 2023 2 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.